Tagesordnung der 29. Sitzung des Kreistages

Dienstag, 30.09.2025, 18:00 Uhr

im Großen Sitzungssaal im Kreishaus Heinsberg

Öffentlicher Teil

1. Antrag der FDP-Fraktion vom 25.02.2025 gem. § 5 GeschO betr. "Überregionale Projekte und (un-)mittelbare Beteiligungen endlich auf den Prüfstand stellen"
   hier: Übersicht über die Mitgliedschaften des Kreises

2. Befreiung von der Erstellung eines Gesamtabschlusses für das Haushaltsjahr 2024

3. Anpassung des Gesellschaftsvertrages der Zukunftsagentur Rheinisches Revier GmbH (ZRR GmbH)

4. Beteiligung der NEW Kommunalholding über die NEW AG und über die NEW Niederrhein Energie und Wasser GmbH an der Trianel GmbH
   hier: Erwerb von Kommanditanteilen an der Trianel BESS 1 GmbH & Co. KG (T-BESS 1) sowie der (mittelbaren) Beteiligung der T-BESS 1 an der Trianel Batteriepark Waltrop GmbH & Co. KG (TBW), der Trianel Batteriepark Waltrop Verwaltungs GmbH (TBW V) und der Netzleitung Lünen GmbH (NLG)

5. Beteiligung der NEW Kommunalholding GmbH und der NEW Netz GmbH an der neu gegründeten NEW Hückelhoven GmbH & Co. KG und deren Komplementärin NEW Hückelhoven Verwaltungs-GmbH

6. Beteiligung der NEW Kommunalholding GmbH über die NEW AG mit der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH (Wachstumspartnerschaft II)

7. Verwendung der Bilanzierungshilfen nach dem NKF-CUIG

8. Satzung für das Jugendamt des Kreises Heinsberg (Jugendamtssatzung)

9. Änderungsbeschluss zur Erneuerung der Direktvergabe des ÖPNV im Kreis Heinsberg

10. Änderungsantrag der CDU-Fraktion gem. § 10 GeschO zum Antrag der SPD-Fraktion gem. § 5 GeschO betr. "Fortbestand des Beirates für Generationenfragen in der neuen Wahlperiode"

11. Bericht der Verwaltung

12. Anfragen

Nichtöffentlicher Teil

13. Erwerb des NEW-Gebäudes in Erkelenz, Mühlenstraße 30 u. a. zur Nutzung durch das Jobcenter

14. Mittelbare Beteiligung an der enwor – energie & wasser vor Ort GmbH (enwor)
   hier: WAG Wassergewinnungs- und -aufbereitungsgesellschaft Nordeifel mbH, Änderung des

Gesellschaftsvertrages

15. Mittelbare Beteiligung an der enwor – energie & wasser vor Ort GmbH (enwor)
    hier: FACTUR Billing Solutions GmbH: Veräußerung einer Beteiligung

16. Gründung der RE Solarpark Gürzenich GmbH & Co.KG durch die RURENERGIE GmbH; mittelbare Beteiligung über die EWV Energie- und WasserVersorgung GmbH

17. Beteiligung an der REA WEA Weilerswist A1 West GmbH & Co.KG durch die RURENERGIE GmbH; mittelbare Beteiligung über die EWV Energie- und Wasser-Versorgung GmbH

18. Erwerb von landwirtschaftlichem Grundbesitz entlang der Rur in der Gemarkung Hückelhoven-Ratheim für naturschutzfachliche Zwecke

19. Bericht der Verwaltung

20. Anfragen

Sitzung des Kreistages am 30.09.2025

Übersicht über die Abstimmungsergebnisse des Kreisausschusses

Öffentlicher Teil

TOP 1: Antrag der FDP-Fraktion vom 25.02.2025 gem. § 5 GeschO betr. "Überregionale Projekte und (un-)mittelbare Beteiligungen endlich auf den Prüfstand stellen"
Abstimmungsergebnis im Kreisausschuss: einstimmig beschlossen

TOP 2: Befreiung von der Erstellung eines Gesamtabschlusses für das Haushaltsjahr 2024
Abstimmungsergebnis im Finanzausschuss: Abstimmungsergebnis folgt

TOP 3: Anpassung des Gesellschaftsvertrages der Zukunftsagentur Rheinisches Revier GmbH (ZRR GmbH)
Abstimmungsergebnis im Kreisausschuss: einstimmig beschlossen

TOP 4: Beteiligung der NEW Kommunalholding über die NEW AG und über die NEW Niederrhein Energie und Wasser GmbH an der Trianel GmbH
hier: Erwerb von Kommanditanteilen an der Trianel BESS 1 GmbH & Co. KG (T-BESS 1) sowie der (mittelbaren) Beteiligung derT-BESS 1 an der Trianel Batteriepark Waltrop GmbH & Co. KG (TBW), der Trianel Batteriepark Waltrop Verwaltungs GmbH (TBW V) und der Netzleitung Lünen GmbH (NLG)
Abstimmungsergebnis im Kreisausschuss: einstimmig beschlossen

TOP 5: Beteiligung der NEW Kommunalholding GmbH und der NEW Netz GmbH an der neu gegründeten NEW Hückelhoven GmbH & Co. KG und deren Komplementärin NEW Hückelhoven Verwaltungs-GmbH
Abstimmungsergebnis im Kreisausschuss: einstimmig beschlossen

TOP 6: Beteiligung der NEW Kommunalholding GmbH über die NEW AG mit der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH (Wachstumspartnerschaft II)
Abstimmungsergebnis im Kreisausschuss: einstimmig beschlossen

TOP 7: Verwendung der Bilanzierungshilfen nach dem NKF-CUIG
Abstimmungsergebnis im Finanzausschuss: Abstimmungsergebnis folgt

TOP 8: Satzung für das Jugendamt des Kreises Heinsberg (Jugendamtssatzung)
Abstimmungsergebnis im Kreisausschuss: einstimmig beschlossen

TOP 9: Änderungsbeschluss zur Erneuerung der Direktvergabe des ÖPNV im Kreis Heinsberg
Abstimmungsergebnis im Kreisausschuss: einstimmig beschlossen

TOP 10: Änderungsantrag der CDU-Fraktion gem. § 10 GeschO zum Antrag der SPD-Fraktion gem. § 5 GeschO betr. "Fortbestand des Beirates für Generationenfragen in der neuen Wahlperiode"
Abstimmungsergebnis im Kreisausschuss: einstimmig beschlossen

---

Sitzung: öffentlich Vorlage: 0120/2025

Antrag der FDP-Fraktion vom 25.02.2025 gem. § 5 GeschO betr. "Überregionale Projekte und (un-)mittelbare Beteiligungen endlich auf den Prüfstand stellen"
hier: Übersicht über die Mitgliedschaften des Kreises

Beratungsfolge:	
16.09.2025	Kreisausschuss
30.09.2025	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen (voraussichtlich): aktuell nicht bezifferbar
Teilplan: u. a. 1501 – Wirtschafts- und Strukturförderung
Umlageart: Allgemeine Kreisumlage

Teilergebnisplan	2025	2026	2027	2028
Erträge				
Aufwendungen				
Saldo	0 €	0 €	0 €	0 €

Teilfinanzplan B (inv.)	2025	2026	2027	2028
Einzahlungen				
Auszahlungen				
Saldo	0 €	0 €	0 €	0 €

Leitbildrelevanz:	08.

Inklusionsrelevanz:	nein

Es wird auf den die Einladung zur Finanzausschusssitzung vom 29.04.2025 als Anlage beigefügten Antrag der FDP-Fraktion gemäß § 5 GeschO betreffend „Überregionale Projekte und (un-)mittelbare Beteiligungen endlich auf den Prüfstand stellen“ vom 25.02.2025 verwiesen.

In der Finanzausschusssitzung am 29.04.2025 wurde entschieden, über den Beschlussvorschlag nicht abzustimmen und den Antrag in ggf. abgeänderter Form im Kreisausschuss und Kreistag beraten zu lassen.

Nach erfolgter Beratung in den beiden Gremien am 06.05.2025 bzw. 19.05.2025 erging folgender Beschlussvorschlag:

> *„Die Verwaltung wie auch die WFG werden um eine Stellungnahme/Einschätzung zu den bisherigen Erfahrungen mit und in den Gremien der Vereine und Verbände, für die der Kreis einen Mitgliedsbeitrag von mehr als 1.000 € pro Jahr zu leisten hat, gebeten.*
>
> *Neben den Mitgliedsbeiträgen sollen darüber hinaus die im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Mitgliedschaft entstehenden Personalaufwendungen des hauptamtlichen Personals (Landrat, Dezernenten, etc.) sowie besondere Sachaufwendungen geschätzt werden. Fahrkosten und Personalaufwendungen für Ehrenamtler sollen in der Betrachtung außen vor bleiben.*

Diesen Kosten wird sodann die Relevanz der Mitgliedschaft in Bezug auf die Erreichung der strategischen Ziele des Leitbilds des Kreises Heinsberg bzw. der Nachhaltigkeitsstrategie des Kreises Heinsberg gegenübergestellt."

Die Verwaltung hat zwischenzeitlich eine umfassende Aufstellung sämtlicher Mitgliedschaften des Kreises Heinsberg mit einem Jahresbeitrag von mehr als 1.000 € erstellt und mit der WFG abgestimmt (die nach Kreistagsbeschluss vom 19.05.2025 kürzlich erfolgten Austritte aus dem Zweckverband euregio rhein-maas-nord und der Metropolregion Rheinland e. V. wurden bereits berücksichtigt).

Eine Gesamtübersicht der v. g. Mitgliedschaften mit den Ausführungen zu den Personal- und Sachkosten, zur Leitbildrelevanz und zu einem möglichen Bezug zur Nachhaltigkeitsstrategie ist als Anlage der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses beigefügt.

Die FDP-Fraktion bedankt sich in der Sitzung des Kreisausschusses für die Zusammenstellung und sieht hierin eine gute Beratungsgrundlage zur Überprüfung der bestehenden Mitgliedschaften in der neuen Wahlperiode.

Beschlussvorschlag:

Die Übersicht der Mitgliedschaften des Kreises Heinsberg mit einem Jahresmitgliedsbeitrag von mehr als 1.000 € wird zur Kenntnis genommen.

Sitzung: öffentlich Vorlage: 0112/2025/1

Befreiung von der Erstellung eines Gesamtabschlusses für das Haushaltsjahr 2024

Beratungsfolge:	
25.09.2025	Finanzausschuss
30.09.2025	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen (voraussichtlich): **keine**

Teilplan:

Umlageart:

Teilergebnisplan	2025	2026	2027	2028
Erträge				
Aufwendungen				
Saldo	0 €	0 €	0 €	0 €

Teilfinanzplan B (inv.)	2025	2026	2027	2028
Einzahlungen				
Auszahlungen				
Saldo	0 €	0 €	0 €	0 €

Leitbildrelevanz:	10.

Inklusionsrelevanz:	nein

Im Jahr 2005 hat der nordrhein-westfälische Gesetzgeber mit dem Gesetz für ein Neues Kommunales Finanzmanagement (NKFG) das kommunale Haushalts- und Rechnungswesen grundlegend reformiert. Unter anderem wurden die Städte, Gemeinden und Umlageverbände in § 116 GO NRW a. F. verpflichtet, erstmals zum 31.12.2010 Gesamtabschlüsse aufzustellen.

Die Erfahrungen vieler Kommunen mit diesem neuen Instrument haben allerdings gezeigt, dass die hohen Erwartungen nur zum Teil erfüllt werden bzw. der damit verbundene Aufwand in keinem angemessenen Verhältnis zu den zusätzlich gewonnenen Erkenntnissen steht.

Am 01.01.2019 ist das zweite Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (2. NKFWG NRW) in Kraft getreten. Im 2. NKFWG RW ist u. a. neu die Möglichkeit einer Befreiung von der Aufstellung des Gesamtabschlusses eingefügt worden (§ 116a GO NRW). Dieser Befreiungstatbestand wurde erstmals auf den Gesamtabschluss 2019 angewendet.

Nach Absatz 1 dieser Vorschrift ist der Kreis Heinsberg *„von der Pflicht zur Erstellung eines Gesamtabschlusses und eines Gesamtberichts befreit, wenn am Abschlussstichtag ihres Jahresabschlusses und am vorhergehenden Abschlussstichtag jeweils mindestens zwei der nachstehenden Merkmale zutreffen:*

1. *die Bilanzsummen in den Bilanzen der Gemeinde und der einzubeziehenden verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 GO NRW Abs. 3 übersteigen insgesamt nicht mehr als 1,5 Mrd. Euro,*

2. die der Gemeinde zuzurechnenden Erträge aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 machen weniger als 50 Prozent der ordentlichen Erträge der Ergebnisrechnung der Gemeinde aus,

3. die der Gemeinde zuzurechnenden Bilanzsummen aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 machen insgesamt weniger als 50 Prozent der Bilanzsumme der Gemeinde aus."

zu Ziffer 1: Die Bilanzsummen belaufen sich wie folgt:

Bilanzsumme des Kreises,
der Rettungsdienst für den Kreis Heinsberg gGmbH,
der Kreiswasserwerk Heinsberg GmbH und
des Konzerns Kreiswerke Heinsberg GmbH insgesamt für

2022: 545.084.212 €
2023: 572.995.119 €.

Das Merkmal zu Ziffer 1 ist nach alledem für den Kreis Heinsberg zutreffend, da die Werte unter der Grenze von 1,5 Mrd. Euro liegen.

zu Ziffer 2:

Erträge aller vollkonsolidierungspflichten verselbständigten Aufgabenbereiche im Verhältnis zu den ordentlichen Erträgen der Ergebnisrechnung des Kreises für

2022: 49.933.744 € zu 416.848.656 € = 11,98 %
2023: 48.678.116 € zu 443.052.741 € = 10,99 %.

Das Merkmal zu Ziffer 2 (<50 %) ist aktuell für den Kreis Heinsberg auch zutreffend.

zu Ziffer 3:

Bilanzsumme aller vollkonsolidierungspflichten verselbständigten Aufgabenbereiche im Verhältnis zu der Bilanzsumme des Kreises für

2022: 65.599.876 € zu 479.484.337 € = 13,68 %
2023: 71.343.843 € zu 501.651.275 € = 14,22 %.

Das Merkmal zu Ziffer 3 (<50 %) ist aktuell für den Kreis Heinsberg ebenfalls zutreffend.

Für die Verzichtserklärung 2024 sind gemäß § 116 a Abs. 1 GO NRW grundsätzlich die Werte des Jahres 2024 und 2023 heranzuziehen. Da zum Zeitpunkt der Erstellung der Berechnung der Jahresabschluss 2024 des Kreises Heinsberg noch nicht vorlag, wurden die vorliegenden Werte aus den Jahren 2022 und 2023 herangezogen, da davon ausgegangen wird, dass sich die Werte innerhalb der letzten 2 Jahre nicht in erheblichem Umfang verändert haben.
Sobald sämtliche Jahresabschlüsse 2024 vorliegen, wird die Verwaltung eine Neuberechnung vornehmen und in entsprechender Weise berichten.

Aufgrund der nun vorliegenden Zahlen für das Haushaltsjahr 2023 haben sich die Annahmen zur letztjährigen Verzichtserklärung für das Jahr 2023 insgesamt bestätigt.

Die Voraussetzungen für eine Gesamtabschlussbefreiung für das Haushaltsjahr 2024 liegen nach alledem ebenfalls vor, da alle drei Kriterien **eindeutig** erfüllt werden.

Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung des Gesamtabschlusses 2024 hat der Kreistag innerhalb der gemäß § 116 a Abs. 2 GO NRW genannten Frist zu entscheiden (bis zum 30.09.2025). Die Entscheidung des Kreistages ist der Bezirksregierung Köln mit der Anzeige des durch den Kreistag festgestellten Jahresabschlusses 2024 vorzulegen.

Sofern der Kreis von der größenabhängigen Befreiung im Zusammenhang mit der Erstellung eines Gesamtabschlusses Gebrauch macht, ist ein (erweiterter) Beteiligungsbericht gemäß § 117 GO NRW zu erstellen, über den der Kreistag in öffentlicher Sitzung zu beschließen hat.

Aus Sicht der Verwaltung ist eine Befreiung von der Erstellung des Gesamtabschlusses weiterhin zu begrüßen.

Eine Vorstellung des Sachverhalts im Kreisausschuss entfällt aufgrund der zeitlichen Abfolge der Sitzungen (Kreisausschuss 16.09.2025, Finanzausschuss 25.09.2025, Kreistag 30.09.2025).

Beschlussvorschlag:

Vorbehaltlich des Zutreffens von mindestens 2 der 3 in § 116 a Abs. 1 GO NRW aufgeführten Merkmale für das Haushaltsjahr 2024 wird auf die Erstellung des Gesamtabschlusses für das Jahr 2024 verzichtet.

Sitzung: öffentlich Vorlage: 0097/2025

Anpassung des Gesellschaftsvertrages der Zukunftsagentur Rheinisches Revier GmbH (ZRR GmbH)

Beratungsfolge:	
16.09.2025	Kreisausschuss
30.09.2025	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen (voraussichtlich): **nein**

Teilplan: 1502 – Anteile an Unternehmen

Umlageart: Allgemeine Kreisumlage

Teilergebnisplan	2025	2026	2027	2028
Erträge				
Aufwendungen				
Saldo	0 €	0 €	0 €	0 €

Teilfinanzplan B (inv.)	2025	2026	2027	2028
Einzahlungen				
Auszahlungen				
Saldo	0 €	0 €	0 €	0 €

Leitbildrelevanz:	08.

Inklusionsrelevanz:	nein

Durch das am 28.02.2024 vom Landtag beschlossene und mit Wirkung zum 31.12.2023 in Kraft getretene „Dritte Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements im Land Nordrhein-Westfalen (3. NKFWG NRW)“ ergeben sich aufgrund der Änderung des § 108 Abs. 1 Nr. 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) Auswirkungen auf den Gesellschaftsvertrag der ZRR GmbH.

Der Kreis Heinsberg ist unmittelbar in Höhe von 8 % an der ZRR GmbH beteiligt.

Im letzten Jahr hat die Beteiligungsverwaltung des Kreises Euskirchen (der Kreis ist Mitgesellschafter), Kontakt zur ZRR GmbH aufgenommen und über die Änderungen bzw. Konsequenzen für Beteiligungsunternehmen aufgrund der Einführung des 3. NKFWG NRW informiert. Zum damaligen Zeitpunkt war von Seiten der ZRR GmbH keine Änderung des Gesellschaftsvertrages gewünscht.

Die Beteiligungsverwaltung des Kreises Heinsberg konnte nunmehr den Sitzungsunterlagen zur Sitzung der Gesellschafterversammlung am 11.04.2025 der ZRR GmbH entnehmen, dass nachträglich eine Anpassung des Gesellschaftsvertrages der ZRR GmbH vorgenommen werden soll.

Die Gesellschafter der ZRR GmbH haben laut vorliegendem Protokoll in der Gesellschafterversammlung am 11.04.2025 der Änderung des Gesellschaftsvertrages unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Rats- bzw. Kreistagsgremien zugestimmt.

Für die ZRR GmbH ist daher nachträglich die Anpassung des Gesellschaftsvertrages zu beschließen. Der beigefügten Synopse (Anlage der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses) kann die Änderung

des Gesellschaftsvertrages entnommen werden.

Derartige Änderungen der Gesellschaftsverträge können gemäß § 53 Abs. 1 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG) nur durch Beschluss der Gesellschafter erfolgen. Aufgrund der Wesentlichkeit der Änderungen dürfen Vertreter des Kreises in einer Gesellschaft, an der Gemeinden, Gemeindeverbände oder Zweckverbände unmittelbar oder mittelbar mit mehr als 25 vom Hundert beteiligt sind, nur nach vorheriger Entscheidung des Kreistages zustimmen (§ 108 Abs. 5 lit b GO NRW i. V. m. § 53 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW.

Zudem sind wesentliche Änderungen der Gesellschaftsverträge gemäß § 115 Abs. 1 GO NRW i. V. m. § 53 Abs. 1 KrO NRW bei der zuständigen Kommunalaufsicht anzuzeigen.

Entsprechende Beschlussfassungen sind mit den Mitgesellschaftern abgestimmt, beziehungsweise in Abstimmung und in deren Gremien ebenfalls in der Umsetzung

Beschlussvorschlag:

1. Der sich aus der Anlage ergebenden Änderung des Gesellschaftsvertrages der Zukunftsagentur Rheinisches Revier GmbH wird zugestimmt.

2. Die Vertreter des Kreises Heinsberg in der Gesellschafterversammlung werden ermächtigt, Änderungen, die von der Bezirksregierung im Rahmen des Anzeigeverfahrens nach § 53 Absatz 1 KrO NRW i.V.m. § 115 GO NRW veranlasst werden, vorzunehmen.

Anlage der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses:
Synopse (Auszug aus dem Gesellschaftsvertrag der Zukunftsagentur Rheinisches Revier GmbH)

Sitzung: öffentlich Vorlage: 0113/2025

Beteiligung der NEW Kommunalholding über die NEW AG und über die NEW Niederrhein Energie und Wasser GmbH an der Trianel GmbH
hier: Erwerb von Kommanditanteilen an der Trianel BESS 1 GmbH & Co. KG (T-BESS 1) sowie der (mittelbaren) Beteiligung der T-BESS 1 an der Trianel Batteriepark Waltrop GmbH & Co. KG (TBW), der Trianel Batteriepark Waltrop Verwaltungs GmbH (TBW V) und der Netzleitung Lünen GmbH (NLG)

Beratungsfolge:	
16.09.2025	Kreisausschuss
30.09.2025	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen (voraussichtlich): **keine**
Teilplan: 1502 – Anteile an Unternehmen
Umlageart: Allgemeine Kreisumlage

Teilergebnisplan	2025	2026	2027	2028
Erträge				
Aufwendungen				
Saldo	0 €	0 €	0 €	0 €

Teilfinanzplan B (inv.)	2025	2026	2027	2028
Einzahlungen				
Auszahlungen				
Saldo	0 €	0 €	0 €	0 €

Leitbildrelevanz:	01.

Inklusionsrelevanz:	nein

Durch die Einbindung der Kreiswerke Heinsberg GmbH (KWH) in das NEW Holding-Modell zum 01.01.2015 sind die Gesellschafter der KWH (Kreis Heinsberg, kreisangehörige Kommunen des Kreises Heinsberg und die Gemeinde Niederkrüchten aus dem Kreis Viersen) an der NEW Kommunalholding GmbH beteiligt. Die KWH ist nach Beitritt der Stadtentwicklungsgesellschaft Grevenbroich GmbH (SEG) zu 15,57 % an der NEW Kommunalholding GmbH beteiligt. Diese Holding wiederum hält 57,5 % an der NEW AG.

Somit ergeben sich für die KWH-Gesellschafter die folgenden prozentualen mittelbaren Beteiligungen an der NEW AG:

Kreis Heinsberg	rd. 4,50 %
Stadt Geilenkirchen	rd. 0,83 %
Stadt Übach-Palenberg	rd. 0,76 %
Stadt Hückelhoven	rd. 0,69 %
Stadt Wassenberg	rd. 0,45 %
Stadt Heinsberg	rd. 0,38 %
Stadt Erkelenz	rd. 0,37 %
Gemeinde Gangelt	rd. 0,32 %

Gemeinde Selfkant	rd. 0,27 %
Gemeinde Waldfeucht	rd. 0,27 %
Stadt Wegberg	rd. 0,09 %
Gemeinde Niederkrüchten	rd. 0,02 %
zusammen	rd. 8,95 %.

Die NEW AG ist über die NEW Niederrhein Energie und Wasser GmbH an der Trianel GmbH lediglich mit 2,87 % beteiligt, so dass der Einfluss sämtlicher Gesellschafter der KWH auf die Beteiligungen der Trianel und ihrer Tochtergesellschaften äußerst gering ist.

Trotz dieser geringfügigen Beteiligungen der einzelnen Gesellschafter ergeben sich hieraus weitere Konsequenzen, u.a. bei der Beteiligung an einer anderen Gesellschaft.

Nach den kommunalrechtlichen Vorschriften bedarf es entsprechender Beschlüsse des Kreistages, wie aus § 41 der Gemeindeordnung (GO NRW) und § 26 der Kreisordnung (KrO NRW) folgt.

Begründung:

Das Batteriespeicherprojekt in Waltrop wird in Anlage 1 der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses näher erläutert. Die größten Anteilseigner der Trianel haben die nachfolgenden Beschlüsse bereits gefasst und die Beteiligungen bei der Bezirksregierung angezeigt. Zur Umsetzung der Beteiligung ist es jedoch erforderlich, dass sämtliche Beteiligten der Trianel entsprechende Beschlüsse fassen.

Daher wird vorgeschlagen, sich den von den größten Anteilseignern beschlossenen Beteiligungen anzuschließen und diesen zuzustimmen. Zur Information des Kreisausschusses sowie des Kreistages sind nachfolgend die Erläuterungen zum Batteriespeicherprojekt sowie die entsprechenden Gesellschaftsverträge als Anlagen 1 – 6 der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses angefügt.

Der Beschluss steht zudem unter dem Vorbehalt, dass das Anzeigeverfahren gemäß § 115 GO NRW bei der Aufsichtsbehörde ohne Beanstandungen abgeschlossen wird.

Beschlussvorschlag:

1. Zugestimmt wird,

   - dass die Trianel GmbH von der Trianel Flexibilitätsprojekte GmbH & Co. KG einen Kommanditanteil i.H.v. bis zu 25 % am Kommanditkapital der T-BESS 1 zu einem Kaufpreis von bis zu 79.000 €/MW erwirbt und sich dementsprechend mit einem Anteil von bis zu 25 % am Kommanditkapital der T-BESS 1 beteiligt und

   - dass die Trianel GmbH einen Anteil von bis zu 25 % am Projektentwicklungsbudget der T-BESS 1 i.H.v. insgesamt 1.792.000 € und einen Anteil von bis zu 25 % am Projektentwicklungsbudget der TBW in Höhe des Anteils der T-BESS von 1.243.000 € (8,9% des Entwicklungsbudgets der TBW von insgesamt 13.964.000 €) als Einlage (Kapitaleinlage oder Gesellschafterdarlehen) in die T-BESS 1 einzahlt.

2. Der Beteiligung der Trianel BESS 1 GmbH & Co. KG („T-BESS 1“) mit einem Anteil von 8,9 % (80 MW von 900 MW) am Kommanditkapital der TBW von 2.700 € wird zugestimmt.

3. Dem Erwerb eines Anteils von 50 % des Stammkapitals der Netzleitung Lünen GmbH („NLG“) durch die Trianel Batteriepark Waltrop GmbH & Co. KG („TBW“) von der STEAG Power GmbH

als Verkäuferin zu einem Kaufpreis von 350.000,00 € sowie der dementsprechenden Beteiligung mit einem Anteil von 50 % am Stammkapital der NLG wird zugestimmt.

4. Zugestimmt wird,

   a) dass die Trianel GmbH in der Gesellschafterversammlung der Trianel BESS 1 GmbH & Co. KG („T-BESS 1“) den zustimmenden Baubeschluss zum Bau des Batteriespeichers durch die T-BESS 1 fasst,
   b) dass in der Gesellschafterversammlung der Trianel BESS 1 GmbH & Co. KG („T-BESS 1“) ein Beschluss gefasst wird, mit dem die Geschäftsführung der Trianel BESS 1 GmbH & Co. KG („T-BESS 1“) ermächtigt wird, in der Gesellschafterversammlung der Trianel Batteriepark Waltrop GmbH & Co. KG („TBW“) den Baubeschluss zum Bau der Nebenanlagen durch die TBW zu fassen,

   jeweils mit der Maßgabe, dass das im Baubeschluss vorgesehene Budget für die Realisierungsphase – einschließlich Projektentwicklungsbudget der T-BESS 1 und der TBW und einschließlich Sicherheiten, Kostenreserve und Kaufpreis für die Anteile – den Betrag von insgesamt TEUR 853/MW nicht überschreitet.

Anlagen der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses:

Anlage 1: Erläuterungen zum Batteriespeicherprojekt durch Trianel
Anlage 2: Vorläufiger Gesellschaftsvertrag der Trianel BESS 1 GmbH & Co. KG
Anlage 3: Gesellschaftsvertrag der Trianel BESS 1 Verwaltungs GmbH
Anlage 4: Vorläufiger Gesellschaftsvertrag der Trianel Batteriepark Waltrop GmbH & Co. KG
Anlage 5: Gesellschaftsvertrag der Trianel Batteriepark Waltrop Verwaltungs GmbH und
Anlage 6: Gesellschaftsvertrag der Netzleitung Lünen GmbH

Sitzung: öffentlich Vorlage: 0129/2025

Beteiligung der NEW Kommunalholding GmbH und der NEW Netz GmbH an der neu gegründeten NEW Hückelhoven GmbH & Co. KG und deren Komplementärin NEW Hückelhoven Verwaltungs-GmbH

Beratungsfolge:	
16.09.2025	Kreisausschuss
30.09.2025	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen (voraussichtlich): nein

Teilplan: 1502 – Anteile an Unternehmen

Umlageart: Allgemeine Kreisumlage

Teilergebnisplan	2025	2026	2027	2028
Erträge				
Aufwendungen				
Saldo	0 €	0 €	0 €	0 €

Teilfinanzplan B (inv.)	2025	2026	2027	2028
Einzahlungen				
Auszahlungen				
Saldo	0 €	0 €	0 €	0 €

Leitbildrelevanz:	01.

Inklusionsrelevanz:	nein

Durch die Einbindung der Kreiswerke Heinsberg GmbH (KWH) in das NEW Holding-Modell zum 01.01.2015 sind die Gesellschafter der KWH (Kreis Heinsberg, kreisangehörige Kommunen des Kreises Heinsberg und die Gemeinde Niederkrüchten aus dem Kreis Viersen) an der NEW Kommunalholding GmbH beteiligt. Die KWH ist nach Beitritt der Stadtentwicklungsgesellschaft Grevenbroich GmbH (SEG) zu 15,57 % an der NEW Kommunalholding GmbH beteiligt. Diese Holding wiederum hält 57,5 % an der NEW AG.

Somit ergeben sich für die KWH-Gesellschafter die folgenden prozentualen mittelbaren Beteiligungen an der NEW AG:

Kreis Heinsberg	rd. 4,50 %
Stadt Geilenkirchen	rd. 0,83 %
Stadt Übach-Palenberg	rd. 0,76 %
Stadt Hückelhoven	rd. 0,69 %
Stadt Wassenberg	rd. 0,45 %
Stadt Heinsberg	rd. 0,38 %
Stadt Erkelenz	rd. 0,37 %
Gemeinde Gangelt	rd. 0,32 %
Gemeinde Selfkant	rd. 0,27 %
Gemeinde Waldfeucht	rd. 0,27 %
Stadt Wegberg	rd. 0,09 %
Gemeinde Niederkrüchten	rd. 0,02 %
zusammen	rd. 8,95 %.

Trotz dieser geringfügigen Beteiligungen der einzelnen Gesellschafter ergeben sich hieraus weitere Konsequenzen, u.a. bei der Beteiligung an einer anderen Gesellschaft.

Nach den kommunalrechtlichen Vorschriften bedarf es entsprechender Beschlüsse des Kreistages, wie aus § 41 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) und § 26 der Kreisordnung NRW (KrO NRW) folgt.

Begründung:

Die NEW Netz GmbH ist eine nahezu einhundertprozentige Tochter der NEW AG und Eigentümerin sowie Konzessionärin des Gas- und Stromversorgungsnetzes in der Stadt Hückelhoven. Im Rahmen der Neuvergabe der Strom- und Gaskonzession konnte die NEW Netz GmbH ihre Stellung als Konzessionärin behaupten und erhielt den Zuschlag für die Strom- und Gaskonzession im November 2023. Die Konzessionsverträge sind entsprechend im Dezember 2023 unterzeichnet worden.

Neben dem Ausschreibungsverfahren der Konzessionen waren die Bieter aufgefordert, Kooperationsangebote abzugeben, die eine Zusammenarbeit zwischen dem Konzessionär und der Stadt Hückelhoven ermöglichen. Ein solches Kooperationsangebot ist durch die NEW Netz GmbH abgegeben worden. Nach Vergabe der Konzessionen haben die Stadt Hückelhoven, die NEW Netz GmbH und die NEW AG die Ausgestaltung einer Kooperation verhandelt.

Gründung einer gemeinsamen Gesellschaft – die NEW Hückelhoven GmbH & Co. KG

Gemeinsam beabsichtigen die NEW AG und die Stadt Hückelhoven ihre Zusammenarbeit in einer gemeinsamen Gesellschaft in der Rechtsform einer sogenannten Einheits-KG zu intensivieren. Das bedeutet, dass die NEW Hückelhoven GmbH & Co. KG einzige Gesellschafterin ihrer Komplementärin der NEW Hückelhoven Verwaltungs-GmbH ist.

Die NEW AG wird zunächst die Komplementärgesellschaft, die NEW Hückelhoven Verwaltungs-GmbH, mit einem Stammkapital von 25.000 € gründen. Nach deren Eintragung ins Handelsregister erfolgt die Gründung der NEW Hückelhoven GmbH & Co. KG mit einem Kommanditkapital in Höhe von 100.000 €, welches die NEW AG übernimmt. Persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) wird die NEW Hückelhoven Verwaltungs-GmbH. Anschließend verkauft die NEW AG sämtliche Geschäftsanteile an der NEW Hückelhoven Verwaltungs-GmbH an die NEW Hückelhoven GmbH & Co. KG. Die aktuellen Entwürfe der Gesellschaftsverträge sind als Anlagen 1 und 2 der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses beigefügt.

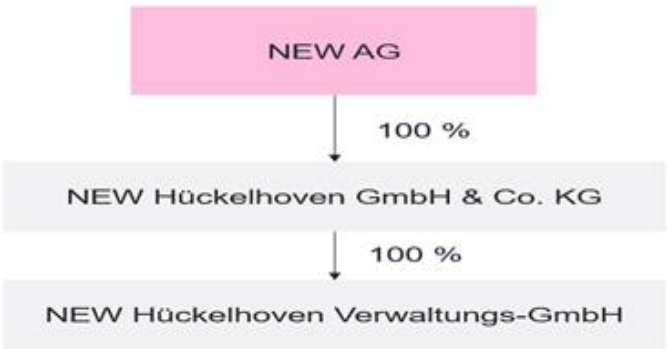

Geplanter Transaktionspfad

Es ist vereinbart, dass die NEW Hückelhoven GmbH & Co. KG das Strom- und Gasnetz in der Stadt

Hückelhoven von der NEW Netz GmbH zum handelsrechtlichen Buchwert erwirbt. Die Erwerbsvorgänge erfolgen für das Stromnetz mit Stichtag zum 31.12.2025 und für das Gasnetz mit Stichtag zum 01.01.2026 zum handelsrechtlichen Restbuchwert vermindert um die handelsrechtlichen Restbuchwerte der Baukostenzuschüsse. Dafür wird die NEW AG die NEW Hückelhoven GmbH & Co. KG mit entsprechendem Kapital ausstatten. Die NEW Netz GmbH wird weiterhin die Netzbetreiberrolle in Hückelhoven übernehmen und die Versorgungsnetze von der NEW Hückelhoven GmbH & Co. KG pachten. Dementsprechend ist der Unternehmensgegenstand der NEW Hückelhoven GmbH & Co. KG „der Erwerb, die Anpachtung, die Verpachtung, der Betrieb, die Unterhaltung und der Ausbau örtlicher Verteilungsanlagen für Strom, Gas, Wärme und einschließlich der Wahrnehmung aller dazugehörigen Aufgaben“.

Eine Übertragung der Konzessionsverträge erfolgt nicht.

Es ist geplant, dass die Stadt Hückelhoven sich an der NEW Hückelhoven GmbH & Co. KG beteiligt. Dazu wird sie von der NEW AG 49 % der Kommanditanteile erwerben. Der Kaufpreis bemisst sich nach den netzentgeltkalkulatorischen Restwerten vermindert um die kalkulatorischen Baukostenzuschüsse für das Strom- und Gasversorgungsnetz zum Beitrittszeitpunkt. Die Gesellschaftsverträge bleiben im Wesentlichen unverändert.

Geplante Kooperation

Der Beschluss steht unter dem Vorbehalt, dass das Anzeigeverfahren gemäß § 115 GO NRW bei der Aufsichtsbehörde ohne Beanstandungen abgeschlossen wird.

Beschlussvorschlag:

1. Der Gründung der NEW Hückelhoven GmbH & Co. KG mit einem Kommanditkapital in Höhe von 100.000 € mit dem als Anlage 1 beigefügten Entwurf des Gesellschaftsvertrages wird zugestimmt. Einzige Kommanditistin ist zum Gründungszeitpunkt die NEW AG.

2. Der Gründung der NEW Hückelhoven Verwaltungs-GmbH mit dem als Anlage 2 beigefügten Entwurf des Gesellschaftsvertrages mit einem Stammkapital von 25.000 € durch die NEW AG wird zugestimmt.

3. Dem Verkauf sämtlicher Geschäftsanteile der NEW Hückelhoven Verwaltungs-GmbH an die NEW Hückelhoven GmbH & Co. KG wird zugestimmt.

4. Dem Verkauf von 49 % der Kommanditanteile an der NEW Hückelhoven GmbH & Co. KG durch die NEW AG an die Stadt Hückelhoven wird zugestimmt.

5. Die Vertreter des Kreises in den Gremien der Kreiswerke GmbH und des NEW-Konzerns werden ermächtigt, der Beteiligung sowie redaktionellen Änderungen des Gesellschaftsvertrages zuzustimmen.

Anlagen der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses:
Anlage 1: Gesellschaftsvertragsentwurf der NEW Hückelhoven GmbH & Co. KG
Anlage 2: Gesellschaftsvertragsentwurf der NEW Hückelhoven Verwaltungs-GmbH

Sitzung: öffentlich Vorlage: 0131/2025

Beteiligung der NEW Kommunalholding GmbH über die NEW AG mit der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH (Wachstumspartnerschaft II)

Beratungsfolge:	
16.09.2025	Kreisausschuss
30.09.2025	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen (voraussichtlich): nein

Teilplan: 1502 – Anteile an Unternehmen

Umlageart: Allgemeine Kreisumlage

Teilergebnisplan	2025	2026	2027	2028
Erträge				
Aufwendungen				
Saldo	0 €	0 €	0 €	0 €

Teilfinanzplan B (inv.)	2025	2026	2027	2028
Einzahlungen				
Auszahlungen				
Saldo	0 €	0 €	0 €	0 €

Leitbildrelevanz:	01.

Inklusionsrelevanz:	nein

Durch die Einbindung der Kreiswerke Heinsberg GmbH (KWH) in das NEW Holding-Modell zum 01.01.2015 sind die Gesellschafter der KWH (Kreis Heinsberg, kreisangehörige Kommunen des Kreises Heinsberg und die Gemeinde Niederkrüchten aus dem Kreis Viersen) an der NEW Kommunalholding GmbH beteiligt. Die KWH ist nach Beitritt der Stadtentwicklungsgesellschaft Grevenbroich GmbH (SEG) zu 15,57 % an der NEW Kommunalholding GmbH beteiligt. Diese Holding wiederum hält 57,5 % an der NEW AG.

Somit ergeben sich für die KWH-Gesellschafter die folgenden prozentualen mittelbaren Beteiligungen an der NEW AG:

Kreis Heinsberg	rd. 4,50 %
Stadt Geilenkirchen	rd. 0,83 %
Stadt Übach-Palenberg	rd. 0,76 %
Stadt Hückelhoven	rd. 0,69 %
Stadt Wassenberg	rd. 0,45 %
Stadt Heinsberg	rd. 0,38 %
Stadt Erkelenz	rd. 0,37 %
Gemeinde Gangelt	rd. 0,32 %
Gemeinde Selfkant	rd. 0,27 %
Gemeinde Waldfeucht	rd. 0,27 %
Stadt Wegberg	rd. 0,09 %
Gemeinde Niederkrüchten	rd. 0,02 %

zusammen	rd. 8,95 %.

Trotz dieser geringfügigen Beteiligungen der einzelnen Gesellschafter ergeben sich hieraus weitere Konsequenzen, u.a. bei der Beteiligung an einer anderen Gesellschaft.

Nach den kommunalrechtlichen Vorschriften bedarf es entsprechender Beschlüsse des Kreistages, wie aus § 41 der Gemeindeordnung (GO NRW) und § 26 der Kreisordnung (KrO NRW) folgt.

Begründung:

Die NEW setzt mit ihrem Holdingmodell auf Wachstum und Erweiterung ihres Versorgungsgebietes in der Region. Dazu wurde im Rahmen der Einbringung der von der Westenergie AG gehaltenen Anteile an der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH vereinbart, eine gemeinsame Gesellschaft für den Kreis Viersen zu gründen, an der die ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH Anteile durch die Einbringung von 50 % der Geschäftsanteile an der Erdgasversorgung Schwalmtal GmbH & Co. KG und der Erdgasversorgung Schwalmtal Verwaltungs GmbH erhält.

Es besteht aufgrund einer möglichen Umstrukturierung des Gesellschafterkreises der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH die Möglichkeit, nahezu 100 % der Geschäftsanteile an der NEW Kreis Viersen GmbH bei der NEW-Gruppe zu vereinen.

Die Übernahme der von der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH durch Einlage der Erdgasversorgung Schwalmtal-Gesellschaften erworbenen Anteile an der NEW Kreis Viersen GmbH sollen nicht durch Kauf, sondern durch Tausch von Geschäftsanteilen und damit ohne Liquiditätsbedarf erfolgen. Dazu bedarf es in einem ersten Schritt des Tauschs eines Teils der von der NEW AG gehaltenen Geschäftsanteile an der NEW Re GmbH gegen sämtliche Geschäftsanteile der NEW Kreis Viersen GmbH, die die ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH hält. Dabei ist sichergestellt, dass die NEW AG die Mehrheit der Anteile an der NEW Re GmbH hält.

In einem Folgeschritt, der dem Kreistag zu einem späteren Zeitpunkt zur Beschlussfassung vorgelegt werden wird, möchte die NEW AG ihre Geschäftsanteile an der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH durch Beteiligungen beziehungsweise Assets, die an das Versorgungsgebiet der NEW-Gruppe unmittelbar grenzen, ersetzen.

1. Schritt 1 - Kapitalerhöhung NEW Re GmbH und Einzahlung in die Kapitalrücklage der NEW Re GmbH

Die Vorlage geht davon aus, dass ein Tausch der Geschäftsanteile an der NEW Re GmbH und der NEW Kreis Viersen GmbH erfolgt. In Diskussion steht zurzeit die Frage, ob ein Tauschgeschäft erfolgt, oder zwei Geschäftsanteilskaufverträge. An der Beteiligungsstruktur ändert sich dadurch nichts.

Um den Tausch der Geschäftsanteile an der NEW Re GmbH und der NEW Kreis Viersen GmbH zwischen den Gesellschaftern NEW AG und ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH vorzubereiten, muss zunächst bei der NEW Re GmbH eine Erhöhung des Eigenkapitals stattfinden. Dies ist notwendig, damit die NEW AG Mehrheitsgesellschafterin der NEW Re GmbH bleibt.

Die nachfolgende Grafik stellt einen Auszug aus dem Organigramm der NEW-Gruppe dar. Die von dem Projekt beteiligten Gesellschaften sind rosa eingefärbt.

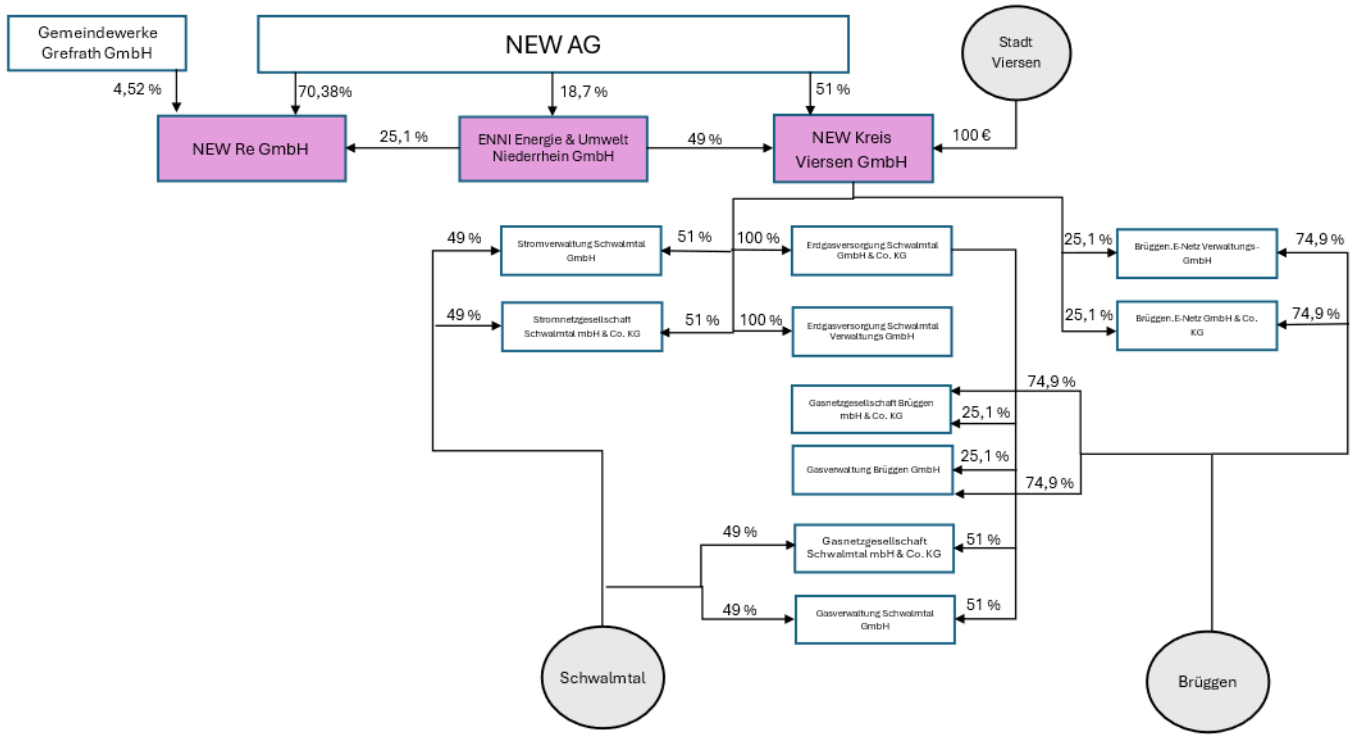

1
Ausgangssituation nach Umsetzung der Wachstumspartnerschaft

Die gemeinsam beauftragte Unternehmensbewertung durch Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (EY) hat die Gesamtunternehmenswerte der NEW Kreis Viersen GmbH und der NEW Re GmbH ermittelt. Danach ergibt sich für die ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH einen zustehenden Anteil von 49 % an der NEW Kreis Viersen GmbH. Das Äquivalent, der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH zustehende Unternehmenswert an der NEW Re GmbH, würde dazu führen, dass die NEW AG die Mehrheit der Geschäftsanteile an der NEW Re GmbH verlöre. Das widerspricht dem Verständnis der Gesellschafter der NEW Re GmbH, so dass vor dem „Tausch" der Eigenkapitalanteil NEW AG an der NEW Re GmbH um insgesamt 5.205.687 € steigen wird.

NEW Re GmbH wird also ihr Stammkapital von 9.970.322 € um 1.314.343 € auf 11.284.665 € erhöhen. An der Kapitalerhöhung soll nur die NEW AG als Gesellschafterin der NEW Re GmbH teilnehmen. Die Stammkapitalerhöhung wird aus der Kapitalrücklage, die sich aus dem Jahresabschluss 2024 ergibt, finanziert (Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln). Der NEW AG steht aus dieser Kapitalrücklage ein Betrag in Höhe von 2.376.711 € zur Verfügung, wovon sie 1.314.343 € dem Stammkapital kapitalerhöhend zuführen wird. Gleichzeitig erbringt die NEW AG noch eine Einzahlung in die Kapitalrücklage der NEW Re GmbH in Höhe von 2.828.976 €, so dass die Summe aus der ihr zustehenden Kapitalrücklage aus dem Jahresabschluss 2024 und die Einzahlung den Gesamtwert von 5.205.687 € ergibt.

2. Schritt 2 – Tausch der Geschäftsanteile der NEW Re GmbH und der NEW Kreis Viersen GmbH

Im Anschluss an die Stammkapitalerhöhung der NEW Re GmbH tauscht die NEW AG Geschäftsanteile der NEW Re GmbH zu einem Nennbetrag in Höhe von 2.678.239 € mit der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH gegen Geschäftsanteile an der NEW Kreis Viersen GmbH zu einem Nennbetrag in Höhe von 6.842.428 €.

Danach werden die NEW AG zu 50,1 %, die ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH zu 45,91 % und die Gemeindewerke Grefrath GmbH zu 3,99 % am Stammkapital der NEW Re GmbH beteiligt sein. Damit bleibt die NEW Re GmbH eine vollkonsolidierte Gesellschaft innerhalb des Konzerns der NEW Kommunalholding.

An der NEW Kreis Viersen GmbH wird die ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH nach dem Tausch nicht mehr beteiligt sein und die NEW Kreis Viersen GmbH wird einzige Gesellschafterin der Erdgasversorgung Schwalmtal GmbH & Co. KG sowie der Erdgasversorgung Schwalmtal Verwaltungs GmbH sein.

Die nachfolgende Grafik zeigt die Veränderungen.

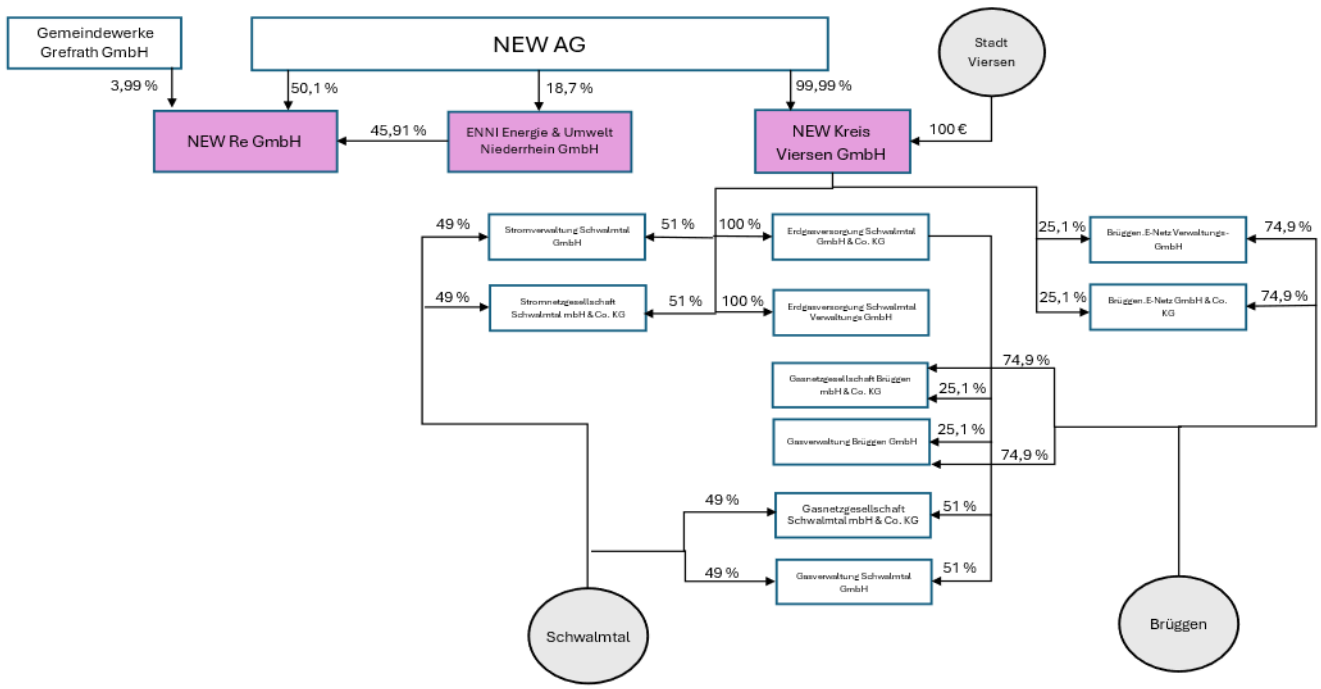

2
Zielstruktur

Die Beschlüsse stehen unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Kommunalparlamente der an der NEW Re GmbH und der NEW Kreis Viersen GmbH (mittelbar) beteiligten Gebietskörperschaften und unter dem Vorbehalt, dass das Anzeigeverfahren gemäß § 115 GO NRW bei der Aufsichtsbehörde ohne Beanstandungen abgeschlossen wird.

Beschlussvorschlag:

1. Der Stammkapitalerhöhung der NEW Re GmbH von 9.970.322 € um 1.314.343 € auf 11.284.665 € durch Umwandlung der in der Bilanz der NEW Re GmbH zum 31.12.2024 ausgewiesenen Anteile an der Kapitalrücklage, die der NEW AG zustehen, wird zugestimmt. Den neuen Geschäftsanteil übernimmt die NEW AG.

2. Zugestimmt wird,

   - dass die NEW AG nach der Durchführung der Stammkapitalerhöhung der NEW Re GmbH

auf 11.284.665 € einen Teil ihrer Geschäftsanteile an der NEW Re GmbH im Nennwert von 2.678.239 € an die ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH überträgt und

- dass die ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH ihre Geschäftsanteile an der NEW Kreis Viersen GmbH im Nennwert von 6.842.428 € an die NEW AG überträgt.

Sitzung: öffentlich Vorlage: 0138/2025/1

Verwendung der Bilanzierungshilfen nach dem NKF-CUIG

Beratungsfolge:	
25.09.2025	Finanzausschuss
30.09.2025	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen (voraussichtlich): siehe Sachverhalt

Teilplan:

Umlageart:

Teilergebnisplan	2025	2026	2027	2028
Erträge				
Aufwendungen				
Saldo	0 €	0 €	0 €	0 €

Teilfinanzplan B (inv.)	2025	2026	2027	2028
Einzahlungen				
Auszahlungen				
Saldo	0 €	0 €	0 €	0 €

Leitbildrelevanz:	10.

Inklusionsrelevanz:	nein

Das Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie und dem Krieg gegen die Ukraine folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein Westfalen (NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz – NKF-CUIG) diente dazu, die in den Kommunalhaushalten im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie und die im Zusammenhang mit dem Krieg gegen die Ukraine entstandenen bzw. entstehenden Mindererträge bzw. Mehraufwendungen haushaltsrechtlich zu isolieren, um die kommunalen Haushalte auch in den Folgejahren tragfähig zu halten und die kommunale Handlungsfähigkeit abzusichern.

Die isolierten Haushaltsbelastungen wurden im Wege einer Bilanzierungshilfe in den kommunalen Haushalten in einem gesonderten Posten vor dem Anlagevermögen aktiviert und stellten im entsprechenden Haushaltsjahr einen außerordentlichen Ertrag dar. Mit dem Jahresabschluss 2023 endete die Isolierungsmöglichkeit. In der Haushaltsplanung 2024 wurde keine weitere Isolierung vorgenommen.

Die Bilanzierungshilfe ist, unter Berücksichtigung ihrer Fortschreibung, beginnend im Haushaltsjahr 2026 linear über längstens 50 Jahre erfolgswirksam abzuschreiben. Dem Kreis steht im Jahr 2025 für die Aufstellung der Haushaltssatzung 2026 das einmalig auszuübende Recht zu, die Bilanzierungshilfe ganz oder in Anteilen gegen das Eigenkapital erfolgsneutral auszubuchen. Eine Überschuldung darf dadurch weder eintreten noch eine bereits bestehende Überschuldung erhöht werden. Außerplanmäßige Abschreibungen sind zulässig, soweit sie mit der dauernden Leistungsfähigkeit des Kreises in Einklang stehen. Über die Entscheidung ist ein Beschluss des Kreistags herbeizuführen.

Nachfolgend wird das o.g. Wahlrecht zur Behandlung der Bilanzierungshilfe schematisch dargestellt:

Wahlrecht

Abschreibung	Ausbuchung gegen Eigenkapital
▪ Linear ▪ Längstens 50 Jahre ▪ Ab dem Haushaltsjahr 2026	▪ Einmalig auszuüben ▪ Ganz oder in Anteilen ▪ Gegen die allgemeine Rücklage oder Ausgleichsrücklage (Wahlrecht)
Folge: unmittelbare Belastung der Kommunen über die Kreisumlagen ab dem Jahr 2026, kein Substanzverlust beim Kreis	**Folge: keine unmittelbare Belastung der Kommunen über die Kreisumlagen, aber Substanzverlust beim Kreis**

Beide Varianten weisen grundsätzlich jeweils verschiedene Vor- und Nachteile auf, die nachfolgend zusammengefasst werden:

Wahlrecht

Abschreibung	Ausbuchung gegen Eigenkapital
Pro ▪ Belastung des Kreises wird vollständig vermieden, Liquidität wird zurückgeführt	**Pro** ▪ Die Belastung wird periodengerechter abgebildet ▪ Entlastung der Kommunen
Contra ▪ Widerspricht dem Gedanken der Generationengerechtigkeit im NKF ▪ Belastung der Kommunen, die auch eigene Schäden zu tragen haben	**Contra** ▪ Keine Rückführung der bereits abgeflossenen Liquidität ▪ Schmälerung des Eigenkapitals

Zum 31.12.2023 beliefen sich die pandemie- und kriegsbedingten Finanzschäden auf insgesamt 10.883.691 €. Die allgemeine Rücklage des Kreises beträgt zum 31.12.2023 44.012.663 €. Eine Veränderung der allgemeinen Rücklage zum 31.12.2024 und 31.12.2025 durch das Jahresergebnis ist nicht vorgesehen. Geringfügige Veränderungen der allgemeinen Rücklage zu diesen Abschlussstichtagen können sich jedoch noch durch die Verrechnungen aus dem Abgang von Vermögensgegenständen ergeben.

Die Summe der pandemie- und kriegsbedingten Finanzschäden teilt sich wie folgt auf die verschiedenen Umlagen auf:

- allgemeine Kreisumlage	9.107.421,30 €
- Jugendamtsumlage	1.547.976,38 €
- Umlage für das Kreisgymnasium	25.032,01 €
- Musikschulumlage	187.605,70 €
- Förderschulumlage	15.655,53 €

Insbesondere vor dem Hintergrund der Generationengerechtigkeit, aber auch zur Entlastung der Kommunen in einer schwierigen finanziellen Lage, spricht sich die Verwaltung für die einmalige Ausbuchung des auf die allgemeine Kreisumlage entfallenden Anteils gegen die Allgemeine Rücklage als Bestandteil des Eigenkapitals aus.

Hinsichtlich der differenzierten Umlagen spricht sich die Verwaltung hingegen für das Abschreibungsmodell aus, da nur dieses Modell eine angemessene Belastung der Kommune entsprechend ihrer individuellen Inanspruchnahme der jeweiligen Einrichtung, für die eine differenzierte Umlage erhoben wird, sicherstellt. Der Abschreibungszeitraum soll dabei zunächst auf 50 Jahre angelegt sein. Es ist jedoch vorgesehen, etwaige Überschüsse aus zukünftigen Spitzabrechnungen der jeweiligen differenzierten Umlagen für außerplanmäßige Abschreibungen zu nutzen. Die außerplanmäßige Abschreibung reduziert in der Folge die Höhe der planmäßigen Abschreibung über die gewählte Dauer. Es ist davon auszugehen, dass es somit insgesamt zu einer deutlich schnelleren Abschreibung des Betrages kommt und hierdurch der Gedanke der Generationengerechtigkeit auch unter Anwendung des Abschreibungsmodells angemessen berücksichtigt wird.

Eine Vorstellung des Sachverhalts im Kreisausschuss entfällt aufgrund der zeitlichen Abfolge der Sitzungen (Kreisausschuss 16.09.2025, Finanzausschuss 25.09.2025, Kreistag 30.09.2025).

Beschlussvorschlag:

1. Der gegen die allgemeine Rücklage erfolgsneutral vorzunehmenden Ausbuchung der auf die allgemeine Kreisumlage entfallenden Bilanzierungshilfe nach dem NKF-CUIG in Höhe von 9.107.421,30 € im Haushaltsjahr 2026 wird zugestimmt.

2. Der erfolgswirksamen Abschreibung der auf die differenzierten Umlagen entfallenden Bilanzierungshilfen in Höhe von insgesamt 1.776.269,62 € über 50 Jahre, beginnend ab dem Haushaltsjahr 2026, wird zugestimmt. Die Verwaltung soll vorsehen, etwaige Überschüsse aus zukünftigen Spitzabrechnungen der jeweiligen differenzierten Umlagen für außerplanmäßige Abschreibungen zu nutzen.

Sitzung: öffentlich Vorlage: 0109/2025

Satzung für das Jugendamt des Kreises Heinsberg (Jugendamtssatzung)

Beratungsfolge:	
01.09.2025	Jugendhilfeausschuss
16.09.2025	Kreisausschuss
30.09.2025	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen (voraussichtlich): nein

Teilplan:

Umlageart: Allgemeine Kreisumlage

Teilergebnisplan	2025	2026	2027	2028
Erträge				
Aufwendungen				
Saldo	0 €	0 €	0 €	0 €

Teilfinanzplan B (inv.)	2025	2026	2027	2028
Einzahlungen				
Auszahlungen				
Saldo	0 €	0 €	0 €	0 €

Leitbildrelevanz:	1., 2., 5.

Inklusionsrelevanz:	ja

Gemäß § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - AG-KJHG – ist für das Jugendamt eine Satzung zu erlassen.

Die aktuelle Jugendamtssatzung ist zum 01.08.2008 in Kraft getreten und seitdem im Wesentlichen unverändert. Lediglich § 4 Abs. 3 der Satzung wurde durch Satzung vom 30.06.2015 um den Buchstaben j) ergänzt.

Seitdem gab es verschiedene Änderungen sowohl des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) als auch des AG-KJHG und des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz), die in die Jugendamtssatzung aufgenommen werden müssen bzw. sollten.

Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) stellt für die Jugendämter im Rheinland eine Mustersatzung zur Verfügung, die aktuell überarbeitet wurde. In Anlehnung an diese Mustersatzung hat die Verwaltung die Satzung für das Jugendamt des Kreises Heinsberg grundlegend überarbeitet und an die aktuellen gesetzlichen Regelungen sowie die Mustersatzung des LVR angepasst. Die vorgeschlagene Neufassung der Jugendamtssatzung ist der Einladung zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 01.09.2025, ebenso wie eine Synopse, als Anlage beigefügt.

Insbesondere im Hinblick auf die Neukonstituierung des Jugendhilfeausschusses zu Beginn der neuen Kommunalwahlperiode und notwendige Satzungsänderungen bzgl. der beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses ist eine Beschlussfassung noch in der aktuellen Wahlperiode angezeigt.

Beschlussvorschlag:

Die Neufassung der Satzung für das Jugendamt des Kreises Heinsberg (Jugendamtssatzung) zum 01.11.2025 wird entsprechend der Anlage zur Einladung zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 01.09.2025 beschlossen.

Sitzung: öffentlich Vorlage: 0106/2025/1

Änderungsbeschluss zur Erneuerung der Direktvergabe des ÖPNV im Kreis Heinsberg

Beratungsfolge:	
28.08.2025	Ausschuss für Umwelt, Klima, Verkehr und Strukturwandel
16.09.2025	Kreisausschuss
30.09.2025	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen (voraussichtlich): nein

Teilplan: 1203 - ÖPNV

Umlageart: Allgemeine Kreisumlage

Teilergebnisplan	2025	2026	2027	2028
Erträge				
Aufwendungen				
Saldo	0 €	0 €	0 €	0 €

Teilfinanzplan B (inv.)	2025	2026	2027	2028
Einzahlungen				
Auszahlungen				
Saldo	0 €	0 €	0 €	0 €

Leitbildrelevanz:	7.

Inklusionsrelevanz:	ja

Der Kreis Heinsberg ist gemäß § 3 Abs. 1 ÖPNVG NRW als Aufgabenträger für die Planung, Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV auf seinem Gebiet und damit für die Finanzierung des lokalen öffentlichen Straßenpersonennahverkehr (ÖSPV) zuständig. Als Aufgabenträger ist er gemäß § 3 Abs. 2 ÖPNVG NRW auch zuständige örtliche Behörde nach der VO (EG) Nr. 1370/2007 (VO 1370/2007).

Die WestVerkehr GmbH ist als kommunales Unternehmen derzeit auf dem Gebiet des Kreises mit dem Betrieb eines verbundenen Netzes im ÖSPV mit Bussen und sonstigen Kraftfahrzeugen im Wege eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags (öDA) durch den Kreis nach einem mehrjährigen und letztlich erfolgreichen Vergabenachprüfungsverfahren vor dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) und dem Bundesgerichtshof für acht Jahre (01.01.2020 bis Dezember 2027) betraut worden.

Der Kreistag hat sich in der 20. Sitzung am 12.03.2024 unter TOP 14 mit einer Erneuerung der Direktvergabe des ÖPNV im Kreistag befasst (Vorlage: 0036/2024). Nach Vorberatungen im zuständigen Ausschuss für Umwelt, Klima, Verkehr und Strukturwandel wurde u. a. die Absicht erklärt, das Gesamtnetz des Kreises Heinsberg im ÖSPV nach Art. 5 Abs. 1 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 in Verbindung mit § 108 Abs. 1 und 2 GWB im Wege einer Inhousevergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages nach Art. 3 Abs. 1 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste mit Bussen und sonstigen Kraftfahrzeugen vor Beendigung der Laufzeit des derzeit bestehenden öffentlichen Dienstleistungsauftrags mit Betriebsaufnahme im Jahr 2026 an die WestVerkehr GmbH als Betreiber für eine Laufzeit von mindestens zehn Jahren zu vergeben.

Dem Kreis Heinsberg wurde bereits am 26.04.2024 vom Bundesministerium für Digitales und Verkehr

(BMDV) über das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr NRW (MUNV NRW) und der Bezirksregierung Köln (BR Köln) mitgeteilt, dass im anhängigen Beschwerdeverfahren wegen „Mutmaßlicher Beihilfe für die WestVerkehr GmbH“ bei der Europäischen Kommission (EU-KOM) das förmliche Prüfverfahren (auch "Hauptprüfverfahren" genannt) eröffnet werden soll. Der Beschluss zur Eröffnung des förmlichen Prüfverfahrens wurde dem Kreis Heinsberg seitens des BMDV über das MUNV NRW und der BezReg Köln am 13.06.2024 übermittelt. Hierzu hat die Verwaltung im Rahmen der Sitzung des Kreisausschusses am 18.06.2024 berichtet. Die Veröffentlichung des Schriftsatzes im EU-Beihilferegister wurde offiziell am 22.07.2024 durchgeführt. Seitdem waren die Verwaltung, die WestVerkehr sowie das Beratungsunternehmen EY Law intensiv damit beschäftigt, im Rahmen einer Stellungnahme die im Raum stehenden Verfahrensfragen zu beantworten. Die abschließende Stellungnahme nebst vieler erläuternder Anlagen und Nachweise wurde fristgerecht im Oktober 2024 an das BMDV übermittelt.

Im Juni 2025 erreichte den Kreis Heinsberg ein weiteres Schreiben der EU-KOM in der Sache mit weiteren Fragen zu den Vergaben im ÖPNV der letzten Jahre sowie zur Einbindung der ehemaligen WestEnergie und Verkehr und der WestVerkehr in die NEW-Holding sowie zu deren Tochtergesellschaften. Insbesondere der fachliche Abstimmungsbedarf zwischen den beteiligten Behörden und Unternehmen ist sehr zeitintensiv. Im Austausch mit den Bundesbehörden konnte auch hier eine Fristverlängerung erreicht werden, die trotz allem für das Fragenspektrum knapp bemessen bleibt; Begründung hierfür ist wohl das Bestreben der EU-KOM, das Verfahren im Herbst zum Abschluss bringen zu wollen.

Zwischenzeitlich wurde die Fortschreibung des Nahverkehrsplans für den Kreis Heinsberg mit dem Beteiligungsverfahren im 1. Quartal diesen Jahres und dem Kreistagsbeschluss zum Juli erfolgreich abgeschlossen.

Die Vorbereitungen zur vorzeitigen Erneuerung der Direktvergabe an die WestVerkehr wurden jedoch auf Grund des schwebenden Beihilfeverfahrens weiterhin zurückgestellt. Das Verfahren steht in allen Belangen im direkten fachlichen Zusammenhang mit dem EU-Prüfverfahren. Der Kreis Heinsberg geht weiterhin von der rechtlich einwandfreien Umsetzung des aktuellen öDA und des damaligen Direktvergabeverfahrens aus, was ja bislang auch höchstrichterlich bestätigt wurde. Die Chance nach Abschluss des EU-Beihilfeverfahrens bei der Neuvergabe des ÖPNV im Kreis Heinsberg nicht wieder nach der Vorabbekanntmachung Einwände von außen zu erhalten, sollte somit jedoch deutlich steigen.

Daher wird von Seiten der Verwaltung und der Empfehlung der Kanzlei EY Law von einer vorzeitigen Erneuerung mit einer Betriebsaufnahme zum Januar 2026 Abstand genommen. Vorgeschlagen wird, die Neuvergabe des öDA nun regulär an den aktuellen Vertrag anschließen zu lassen, der zum 31.12.2027 ausläuft. Der überplante Verfahrensablauf für die Erneuerung der Direktvergabe wird in der Anlage der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Klima, Verkehr und Strukturwandel schematisch im Zeitablauf mit den entsprechenden Meilensteinen dargestellt.

Jegliche Maßnahmen im Rahmen des Öffentlichen Personennahverkehrs haben eine positive Klimarelevanz, da diese geeignet sind, die Nachfrage zu steigern und somit nachhaltig zur Reduktion des CO2-Ausstoßes beitragen.

Beschlussvorschlag:

Es wird die Absicht erklärt, angepasst an die vorbeschriebenen Rahmenbedingungen, das Gesamtnetz des Kreises Heinsberg im öffentlichen Straßenpersonennahverkehr (ÖSPV) nach § 108 Abs. 1 u. 2 GWB im Wege einer Inhousevergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages nach Art. 3 Abs. 1 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste mit Bussen und sonstigen

Kraftfahrzeugen regulär nach Ablauf des derzeit bestehenden öffentlichen Dienstleistungsauftrags mit Betriebsaufnahme im Jahr 2028 an die WestVerkehr GmbH als Betreiber für eine Laufzeit von mindestens zehn Jahren zu vergeben.

Sitzung: öffentlich Vorlage: 0141/2025

Änderungsantrag der CDU-Fraktion gem. § 10 GeschO zum Antrag der SPD-Fraktion gem. § 5 GeschO betr. "Fortbestand des Beirates für Generationenfragen in der neuen Wahlperiode"

Beratungsfolge:	
16.09.2025	Kreisausschuss
30.09.2025	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen (voraussichtlich): nein

Teilplan:

Umlageart:

Teilergebnisplan	2025	2026	2027	2028
Erträge				
Aufwendungen				
Saldo	0 €	0 €	0 €	0 €

Teilfinanzplan B (inv.)	2025	2026	2027	2028
Einzahlungen				
Auszahlungen				
Saldo	0 €	0 €	0 €	0 €

Leitbildrelevanz:	2.

Inklusionsrelevanz:	ja

Es wird auf den als Tischvorlage in der Sitzung des Kreisausschusses ausliegenden Änderungsantrag der CDU-Fraktion gem. § 10 GeschO vom 08.09.2025 zum Antrag der SPD-Fraktion gem. § 5 GeschO betr. "Fortbestand des Beirates für Generationenfragen in der neuen Wahlperiode" vom 01.09.2025 (TOP 10.1 der Kreisausschusssitzung) verwiesen. Der Änderungsantrag ist auch als Anlage der Einladung zur Sitzung des Kreistags beigefügt.

In der Sitzung des Kreisausschusses erläutert die CDU-Fraktion ihren Änderungsantrag und betont dabei den Wert des Beirats für Generationenfragen. Bevor es zur üblichen Wiederbesetzung durch die Verwaltung kommt, wolle man vom Beirat über Themen, Ergebnisse und Änderungswünsche informiert werden, um ggf. Optimierungen im Zusammenschnitt des Beirats vornehmen zu können.

Die SPD-Fraktion erklärt, dass der Beirat eine wichtige Funktion habe. Anlass des Antrags war eine E-Mail des derzeitigen Vorsitzenden, der die Fraktionen kontaktiert habe, um frühzeitig in der neuen Wahlperiode wieder einen Beirat für Generationenfragen einzusetzen.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN weist darauf hin, dass der Beirat durchaus im Fachausschuss berichtet habe. Eine umfassende Berichterstattung, die ggf. zu zielgerichteten Änderungen bei der Besetzung des Beirats führe, sei jedoch sinnvoll.

Die FDP-Fraktion betont den Mehrwert des generationenübergreifenden Austauschs im Beirat für Generationenfragen. Sie möchte am Beirat festhalten, sieht aber ebenfalls Reformbedarf im Gremium.

Landrat Pusch erweitert den Beschlussvorschlag in der Sitzung des Kreisausschusses im Einvernehmen mit der antragstellenden CDU-Fraktion dahingehend, dass der Beirat für Generationenfragen weiter fortbestehen soll.

Beschlussvorschlag:

Zu Beginn der neuen kommunalen Wahlperiode berichtet der amtierende Beirat für Generationenfragen über seine bisherige Arbeit. Die Verwaltung wird gebeten, die organisatorischen Abstimmungen mit dem Beirat zu führen und evtl. ergänzend zu berichten.
Die grundsätzliche Wiedereinsetzung des Beirats für Generationenfragen wird nicht infrage gestellt.